

**Hauptpersonalrat beim Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und
Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Stellungnahme zum

**Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
(Hochschulgesetz – HG –)**

Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 12/4243)

„Die Studierenden, die Lehrenden und das Hochschulmanagement werden wir aus dem Korsett enger Regulierungen befreien. Wir werden ihnen mehr Autonomie geben und mehr Eigenverantwortung von ihnen fordern.“

Mit diesen Worten kündigte Ministerpräsident Clement in seiner Regierungserklärung vom 17.06.1998 ein neues, einheitliches Hochschulgesetz an und betonte ausdrücklich die Bereitschaft der Landesregierung „neue Wege zu gehen“.

Diesem Anspruch „neuer Wege“ wird der durch die Ministerin für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung, Frau Behler, eingebrachte und am 02.09.1999 in erster Lesung beratene Entwurf des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in grundlegenden Positionen nicht gerecht.

Wenn Frau Ministerin Behler in ihrer Einbringungsrede u.a. ausführt:

„Wir wollen mehr Autonomie, weil wir sicher sind, daß sich damit die kreativen Kräfte der Hochschulmitglieder und die Potentiale unserer Universitäten und Fachhochschulen besser entfalten können.“

und

„Wir wollen Exzellenz und Effizienz durch Profilbildung und Wettbewerb, durch Kooperation und durch Internationalität, oder – in einem Wort – wir wollen die Zukunftsfähigkeit unserer Hochschulen sichern.“

dann schließen wir uns dem an. Diese Ziele tragen wir mit.

Wenn sie allerdings darauf hinweist, daß zu den Mitteln, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen, neben Autonomie und Handlungsfähigkeit auch Partizipation gehört und dazu erläutert,

„Ohne Sachverstand aller Hochschulmitglieder in den Fachbereichen und in der Selbstverwaltung ist eine vernünftige Fortentwicklung unserer Hochschulen aus meiner Sicht nicht vorstellbar. Wir müssen deshalb Interesse und Motivation aller Hochschulmitglieder wecken und auf die Erneuerung ihrer jeweiligen Hochschule richten.“

dann fragen wir uns

- Wo berücksichtigt dieser Gesetzentwurf den Sachverstand **aller** Hochschulmitglieder?
- Wo weckt oder fördert er Interesse und Motivation der Mitglieder der nichtprofessoralen Gruppen?

kurz

- Wo sind die angekündigten neuen Wege?



Wir bitten daher eindringlich darum, bei der weiteren Beratung des Gesetzes die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

Mitgliedschaft und Mitwirkung

zu § 11 Mitglieder und Angehörige

Der Gesetzentwurf definiert als Mitglieder einer Hochschule neben Rektorin oder Rektor, Kanzlerin oder Kanzler und den eingeschriebenen Studierenden „das an ihr nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal“ und korrespondiert insofern mit § 36 Absatz 1 Satz 1 Hochschulrahmengesetz (HRG).

Dabei ist unter Hauptberuflichkeit nach herrschender Meinung (so insbes. *Walter, H. in Hailbronner, Prof. Dr. Kay: Kommentar zum HRG*) eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, also mindestens 19,25 Wochenstunden zu verstehen. Als Grundlage herangezogen wird dafür eine so lautende Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz (BbesG) vom 23.11.1979.

In Zeiten zunehmender und gewollter Flexibilisierung der Arbeitszeit ist diese Definition längst überholt. Ein Festhalten an ihr würde dazu führen, daß alle unterhältig Beschäftigten einer Hochschule nicht deren Mitglied wären, von daher von der akademischen Selbstverwaltung ausgeschlossen würden und insofern nicht teilhaben könnten an der gewünschten Partizipation.

Angesichts der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und der obersten Bundesgerichte zum Verbot der Benachteiligung von Teilzeitbeschäftigten ist dies rechtlich mehr als bedenklich, zumal deutlich mehr Frauen als Männer betroffen wären und es sich insofern um (verbotene) mittelbare Diskriminierung handeln würde.

§ 36 Absatz 1 Satz 2 HRG läßt es nach unserer Meinung durchaus zu, per Landesrecht auch unterhältig Beschäftigten die Mitgliedschaft einer Hochschule einzuräumen. Zumindest aber muß – etwa auch über eine Bundesratsinitiative – unverzüglich eine Neudefinition der Hauptberuflichkeit unter Berücksichtigung der v.g. Punkte erfolgen.

zu § 13 Zusammensetzung der Gremien

§ 13 Absatz 2 Satz 2 i.V. mit Satz 4 überträgt den Hochschulen die Aufgabe, die Zusammensetzung der Gremien in der Grundordnung festzulegen.

Wir halten es für falsch, hiermit die angemessene Teilhabe an der akademischen Selbstverwaltung dem freien Spiel der Kräfte innerhalb der jeweiligen Hochschule zu überlassen und halten von daher eine Festlegung der Stimmenverhältnisse der nichtprofessoralen Gruppen im Hochschulgesetz für unverzichtbar.

Dabei gehen wir davon aus, daß der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – immerhin die zweitgrößte Gruppe nach den Studierenden – die gleiche Anzahl von Stimmen eingeräumt wird, wie den anderen nichtprofessoralen Gruppen. Hochschulgesetze anderer Bundesländer, etwa Berlin und Niedersachsen, gehen hier mit gutem Beispiel voran.

zu § 14 Stimmrecht und besondere Mehrheiten

Abgesehen davon, daß der § 14 gegenüber dem jetzigen Hochschulgesetz nur noch das eingeschränkte Stimmrecht für die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fortführen soll und daher der Zusatz „und besondere Mehrheiten“ entbehrlich, ja irreführend ist, plädieren wir für eine Streichung der Bestimmungen über Einschränkung des Stimmrechts und Prüfung besonderer persönlicher Voraussetzungen für ein erweitertes Stimmrecht.

Ein Festhalten an der Beschränkung der Ausübung eines Wahlmandates wäre umso unverständlicher, als der Bundesgesetzgeber mit der Novellierung des HRG die entsprechende Vorschrift - § 38 Absatz 4 HRG alte Fassung – für entbehrlich hielt.

Für die verfassungsmäßig gebotene Nichtbeeinträchtigung von Angelegenheiten, die unmittelbar Forschung, Kunst und Lehre betreffen sowie von Berufsangelegenheiten reichen die Vorgaben des § 13 Absatz 2 insbes. Satz 3 völlig aus.

zu § 22 Senat

§ 22 Absatz 3 führt als nichtstimmberechtigte Mitglieder des Senats neben den Mitgliedern des Rektorats auch die Dekaninnen / Dekane und die Vorsitzende / den Vorsitzenden des AStA auf.

Eine gesetzliche Erweiterung dieses Personenkreises um die Gleichstellungsbeauftragte erscheint schon wegen der Regelungen des § 23a Landesgleichstellungsgesetz geboten.

Darüber hinaus reklamieren wir die Aufnahme der Vorsitzenden der Personalräte in den Kreis der nichtstimmberechtigten Senatsmitglieder. Sie als gewählte Repräsentanten jeweils einer ganzen Beschäftigtengruppe schlechter zu stellen, als etwa die/den AStA-Vorsitzende/n oder auch die Dekaninnen / Dekane ist durch nichts legitimiert.

Auf die Eigenverantwortung und Einsichtsfähigkeit zu vertrauen und die eventuelle Ergänzung der jeweiligen Grundordnung zu überlassen, erscheint uns angesichts der an vielen Hochschulen gemachten Erfahrungen zu kurz gegriffen, so daß im Sinne gelebter Partizipation eine gesetzliche Weiterung geboten ist.

Rechtsstellung und Aufgaben

zu § 2 Rechtsstellung

§ 2 Absatz 1 Satz 3 soll die Möglichkeit eröffnen, eine Hochschule mittels Rechtsverordnung in eine andere öffentlichrechtliche oder privatrechtliche Form zu überführen. Auch wenn Frau Ministerin Behler in ihrer Einbringungsrede anmerkt, daß damit nicht der Flucht ins Privatrecht Vorschub geleistet werden soll, lehnen wir die Möglichkeit der Rechtsformänderung hin zu einer privatrechtlichen ab.

Wehret den Anfängen, allein die Option weckt Begehrlichkeit!

Unabhängig davon, daß eine eventuelle Privatisierung völlig kontrovers zu § 2 Absatz 3 Satz 1 „Das Personal der Hochschulen steht im Landesdienst“ wäre, dürfte ein entsprechender Schritt unter keinen Umständen auch noch in einem, wie vorgesehen, vereinfachten Verfahren vollzogen werden.

Da insoweit der Landtag als Souverän gefordert wäre, ist die Bestimmung in diesem Gesetzentwurf entbehrlich und daher zu streichen.

Zu weiteren Möglichkeiten privatrechtlicher Form

§ 3 Absatz 5	Wissens- und Technologietransfer
§ 30 Absatz 2	Zentrale Betriebseinheiten für Information, Kommunikation, Medien
§ 89 Absatz 1	Fernstudium und Verbundstudium
§ 90 Absatz 1 u. 3	Weiterbildendes Studium

In den genannten Passagen eröffnet der Gesetzentwurf den einzelnen Hochschulen ohne Genehmigungsvorbehalt die Möglichkeit, die jeweiligen Aufgabenstellungen zukünftig auch in privatrechtlicher Form anzubieten.

Auch wenn wir beim weiterbildenden Studium in der möglichen privatrechtlichen Form einen Konflikt mit § 3 Absatz 4 (weiterbildendes Studium als Amtsaufgabe der Hochschulen) sehen, verschließen wir uns diesen Optionen nicht.

Dabei ist allerdings durch eine jeweilige Vorbehaltsklausel sicherzustellen, daß der bereits zitierte § 2 Absatz 3 Satz 1 unberührt bleibt.

In Konsequenz bedeutet dies, daß vorhandenes Personal etwa im Wege einer Nebentätigkeit entsprechend beschäftigt werden könnte, Ausnahmen vom Satz 1 des § 2 Absatz 3 aber auf Neueinstellungen begrenzt blieben.

Sonstiges

zu § 27 Absatz 1	Personaleinsatz durch Dekanin/Dekan
§ 29 Absatz 4	Personaleinsatz durch wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

Durch eine Vorbehaltsklausel ist sicherzustellen, daß die in § 64 geregelten Dienstvorgesetzteneigenschaften unberührt bleiben, um so mögliche Konflikte durch Kollision mit dem nordrhein-westfälischen Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG NRW) zu vermeiden.

zu § 103 Verteilung der Haushaltsmittel

Im Sinne der Verantwortung der Hochschulen auch oder insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit für den sinnvollen Einsatz ihrer Stellen und Mittel erscheint es geboten, eine etwa jährliche Berichtspflicht hierüber gegenüber Senat und / oder Hochschulrat in das Gesetz aufzunehmen. Die vorgesehene Mitteilung an den Beauftragten für den Haushalt reicht insofern nicht aus.

Wir sind sicher, mit unseren Anregungen und Kritikpunkten die grundlegenden Zielsetzungen des neuen Hochschulgesetzes weiter voranzubringen. Sie dienen einer größtmöglichen Transparenz gemeinsam getroffener Entscheidungen und führen so zu deren breiter Akzeptanz in allen Gruppen einer Hochschule.

Interesse und Motivation aller Hochschulmitglieder zu wecken, muß keine Vision bleiben.